

Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig

Wahlordnung

- WahlO -

Fassung vom 27. Juni 2018 auf der Grundlage von § 13 Abs. 5 SächsHSFG

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Wahlordnung gelten gleichermaßen für Personen weiblichen Geschlechts.

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen

§ 1	Geltungsbereich	. 2
§ 2	Verfahren	. 2
§ 3	Wahlorgane	. 3
§ 4	Wahlanfechtung	. 4
Beso	ndere Bestimmungen für die Wahl der Gruppenvertreter in den Kollegialorganen	
§ 5	Wahlgrundsätze	. 4
§ 6	Wahlausschreibung	. 4
§ 7	Wahlvorschläge	. 5
§ 8	Wählerverzeichnis	6
§ 9	Wahl	
§ 10	Briefwahl	. 7
§ 11	Stimmauszählung	. 7
§ 12	Wahlergebnis	. 8
Beso	ndere Bestimmungen für die Wahl des Rektors und der Prorektoren	
§ 13	Rektor	. 8
	Prorektoren	

Beso	ndere Bestimmungen für die Wahl der Dekane, Prodekane und Studiendekane	
§ 15 § 16	Dekane	10
Beso des N	ndere Bestimmungen für die Wahl des Leiters und des Stellvertretenden Leit INZ	:ers
	Leiter MNZ	
Beso	ndere Bestimmungen für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten	
	Gleichstellungsbeauftragte der Fakultäten und Zentralen Einrichtungen	
Schlu	ıssbestimmungen	
§ 23	In-Kraft-TretenÜbergangsregelungAußer-Kraft-Treten	12
Allge	meine Bestimmungen	
	§ 1 Geltungsbereich	

- (1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der Gruppenvertreter in den Kollegialorganen
 - a.) Fakultätsrat (§ 88 Abs. 4 SächsHSFG),
 - b.) Senat (§ 81 Abs. 2 SächsHSFG),
 - c.) Erweiterter Senat (§ 81 a Abs. 1 SächsHSFG) und
 - d.) MNZ-Rat (§ 3 Abs. 1 MNZO).
- (2) Sie gilt ferner für die Wahl der Ämter von
 - a.) Rektor (§ 82 Abs. 6 SächsHSFG),
 - b.) Prorektoren (§ 84 Abs. 1 SächsHSFG),
 - c.) Dekanen (§ 89 Abs. 2 SächsHSFG),
 - d.) Prodekanen (§ 90 Abs. 2 SächsHSFG),
 - e.) Studiendekanen (§ 91 Abs. 1 SächsHSFG),
 - f.) Leiter und Stellvertretendem Leiter des MNZ (§ 4 Abs. 4 MNZO) sowie
 - g.) Gleichstellungsbeauftragten und deren Stellvertreter (§ 55 Abs. 1 SächsHSFG).
- (3) Sollten Nach- oder Ergänzungswahlen erforderlich werden, kann der Wahlleiter zum Verfahrensablauf, zu Terminen und zu Fristen von den nachstehenden Bestimmungen abweichende Festlegungen treffen. Die Grundsätze der freien, gleichen und geheimen Wahl bleiben unberührt.

§ 2 Verfahren

- (1) Den zeitlichen Ablauf von Wahlen legt das Rektorat fest. Der Wahlablauf wird durch Wahlausschreibung bekannt gegeben. Soweit nach dieser Wahlordnung Rechte nur innerhalb bestimmter Fristen geltend gemacht werden können, handelt es sich um Ausschlussfristen.
- (2) ¹ Die Wahl der Gruppenvertreter im Fakultätsrat und im MNZ-Rat sowie die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten und Zentralen Einrichtungen samt ihrer Stellvertreter werden zeitgleich in getrennten Wahlgängen durchgeführt. ² Die nach Satz 1 zu wählende Anzahl der Gruppenvertreter bestimmt sich nach den tatsächlichen Verhältnissen im Zeitpunkt der Wahlausschreibung.
- (3) Die Gruppenvertreter in den Kollegialorganen nach § 1 Abs. 1 und die Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten und Zentralen Einrichtungen samt ihrer Stellvertreter werden unmittelbar (direkte Wahl), die Kandidaten zu den Ämtern nach § 1 Abs. 2 a.) bis f.) und der Gleichstellungsbeauftragte der HTWK Leipzig samt Stellvertreter mittelbar (indirekte Wahl) gewählt. Bei direkten Wahlen besteht die Möglichkeit der Briefwahl.
- (4) Im Zusammenhang mit Wahlen erstellte Unterlagen, insbesondere Wählerverzeichnisse, Stimmzettel, Sitzungs- und Wahlniederschriften sowie Bekanntgaben von Wahlergebnissen sind mindestens bis zum Ablauf der Amtszeiten der Gewählten aufzubewahren.

§ 3 Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind der Wahlleiter und der Wahlausschuss.
- (2) Wahlleiter ist der Kanzler. Ständiger Vertreter des Wahlleiters ist der Justitiar.
- (3) Der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verantwortlich. Er gibt die Wahlausschreibung, die weiteren für den reibungslosen Ablauf der jeweiligen Wahl erforderlichen Informationen und das Wahlergebnis bekannt. Er führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus.
- (4) Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzenden, dem Justitiar und dem Wahlleiter der Studentenschaft. Der Wahlausschuss nimmt die ihm durch diese Wahlordnung übertragenen Aufgaben wahr. In Eilfällen, in denen ein Beschluss des Wahlausschusses nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet der Wahlleiter an Stelle des Wahlausschusses. Der Wahlausschuss ist unverzüglich über Grund und Inhalt der Eilentscheidung zu informieren.
- (5) Die Wahlorgane können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Mitglieder der HTWK Leipzig als Wahlhelfer bestellen. Auf Verlangen der Wahlhelfer haben sich Wähler an den Wahltagen im Abstimmungsraum auszuweisen.

- (6) Der Wahlleiter, die Mitglieder des Wahlausschusses und die Wahlhelfer können nicht gleichzeitig für eine Wahl kandidieren. Sie sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.
- (7) Über die Sitzungen des Wahlausschusses und seine Beschlussfassungen sowie über die von den Wahlhelfern beaufsichtigten Wahlhandlungen sind Sitzungs- bzw. Wahlniederschriften zu fertigen und vom Wahlleiter bzw. den Wahlhelfern zu unterschreiben. Die Wahlniederschriften sollen insbesondere den Gang der Wahlhandlung und die Wahlbeteiligung festhalten sowie besondere Vorkommnisse vermerken.

§ 4 Wahlanfechtung

- (1) Jeder Wahlberechtigte kann nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl innerhalb von drei Tagen anfechten. Die Anfechtung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlleiter. Sie ist zu begründen.
- (2) Die Anfechtung ist begründet, wenn das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder wesentliche Vorschriften des Wahlverfahrens verletzt worden sind und nicht auszuschließen ist, dass die Wahl ohne diese Verletzung zu einem anderen Ergebnis geführt hätte. In diesem Fall hat der Wahlausschuss das Wahlergebnis zu berichtigen oder die Wahl im erforderlichen Umfang zu wiederholen.
- (3) Eine Anfechtung mit der Begründung, dass ein Wahlberechtigter an der Ausübung seines Wahlrechts gehindert gewesen sei, weil er nicht oder nicht richtig im Wählerverzeichnis eingetragen war, oder dass eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die zwar im Wählerverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt war, ist unzulässig.

Besondere Bestimmungen für die Wahl der Gruppenvertreter in den Kollegialorganen

§ 5 Wahlgrundsätze

- (1) ¹ Die Gruppenvertreter in den Kollegialorganen werden in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. ² Gehören einer Mitgliedergruppe nicht mehr Mitglieder an, als Vertreter zu wählen sind, werden diese ohne Wahl Mitglieder des Kollegialorgans. ³ Satz 2 gilt entsprechend, wenn in der Mitgliedergruppe die Zahl der insgesamt vorgeschlagenen Kandidaten die Zahl der zu verteilenden Sitze nicht übersteigt.
- (2) Wahlberechtigt (aktives Wahlrecht) und wählbar (passives Wahlrecht) ist, wer zum Zeitpunkt der Schließung des Wählerverzeichnisses Mitglied der HTWK Leipzig und im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Sofern nach Schließung des Wählerverzeichnisses eine Berichtigung vorgenommen wurde, ist der Berichtigungszeitpunkt für die Feststellung der Wählbarkeit maßgebend.
- (3) Das Wahlrecht kann nur in einer Mitgliedergruppe ausgeübt werden. Es soll auf die gesamte Dauer der Wahlperiode bzw. Amtszeit angelegt sein.

(4) Ein gewählter Vertreter scheidet mit dem Verlust der Wählbarkeit in der Gruppe, die ihn gewählt hat, aus dem Kollegialorgan aus.

§ 6 Wahlausschreibung

- (1) Die Wahl wird spätestens einen Monat vor dem ersten Wahltag ausgeschrieben. Mit Bekanntgabe der Wahlausschreibung durch Aushang gelten die Wahlberechtigten hinsichtlich ihres Wahlrechts als benachrichtigt.
- (2) Die Wahlausschreibung soll mindestens
 - a.) den Tag ihres Erlasses,
 - b.) die Angabe, welche und wie viele Gruppenvertreter in welchen Bereichen gewählt werden sollen,
 - c.) den Hinweis, wer wahlberechtigt ist,
 - d.) die Angabe, wann und wo das Wählerverzeichnis zur Einsicht ausliegt,
 - e.) den Hinweis, dass die Wahlberechtigung von der Eintragung im Wählerverzeichnis abhängt,
 - f.) die Belehrung, dass bis zur Schließung des Wählerverzeichnisses Erinnerung gegen (Nicht)Eintragungen im Wählerverzeichnis eingelegt werden kann,
 - q.) die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb einer bestimmten Frist einzureichen,
 - h.) den Ort, an dem die zugelassenen Wahlvorschläge bekannt gemacht werden,
 - i.) die Wahltage und den Zeitraum der möglichen Stimmabgabe,
 - k.) den Hinweis, bis wann die Briefwahl spätestens zu beantragen ist und
 - l.) den Zeitpunkt, an dem das Wahlergebnis bekannt gegeben wird,

enthalten.

§ 7 Wahlvorschläge

- (1) Vorschläge für die Wahl der Gruppenvertreter sind getrennt nach Mitgliedergruppen als Einzelwahlvorschlag und als Listenwahlvorschlag zulässig.
- (2) Wahlvorschläge müssen innerhalb der vom Wahlleiter bestimmten Frist eingereicht werden. Sie bedürfen der Schriftform. Ein Wahlvorschlag muss
 - a.) den Namen, den Vornamen und ggf. den Professorentitel des Vorgeschlagenen,
 - b.) die Mitgliedergruppenzugehörigkeit des Vorgeschlagenen,
 - c.) die Bereichszugehörigkeit des Vorgeschlagenen sowie
 - d.) den Namen, den Vornamen, die Bereichszugehörigkeit und die Mitgliedergruppenzugehörigkeit des Vorschlagenden

enthalten. Mit dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Einverständniserklärung des Vorgeschlagenen mit der Kandidatur vorzulegen. Bis zur Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge können vorgeschlagene Kandidaten ihre Kandidatur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlleiter zurückziehen.

- (3) Nach Ablauf der Einreichungsfrist prüft der Wahlleiter unverzüglich die Wahlvorschläge und entscheidet über deren Gültigkeit. Nur gültige Wahlvorschläge werden zugelassen. Weist ein Wahlvorschlag die Gültigkeit in Frage stellende Mängel auf, gibt ihn der Wahlleiter an den Vorschlagenden mit der Aufforderung zurück, die Mängel innerhalb einer von ihm bestimmten Frist zu beseitigen. Werden die Mängel nicht fristgerecht beseitigt, sind die Wahlvorschläge ungültig.
- (4) Spätestens eine Woche vor dem ersten Wahltag gibt der Wahlleiter die zugelassenen Wahlvorschläge bekannt.
- (5) Auf Grundlage der zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter nach Mitgliedergruppen getrennt Stimmzettel erstellt. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel bestimmt sich nach der Reihenfolge ihres Eingangs. Kann eine Reihenfolge danach nicht eindeutig bestimmt werden, sind die insoweit betroffenen Wahlvorschläge alphabetisch aufzuführen. Stimmzettel sind mit dem Dienstsiegel der HTWK Leipzig zu versehen.

§ 8 Wählerverzeichnis

- (1) Der Wahlleiter erstellt für jede Wahl ein nach Mitgliedergruppen getrenntes, alphabetisches Wählerverzeichnis. Es muss den Namen, den Vornamen und ggf. den Professorentitel, die Bereichszugehörigkeit sowie die Mitgliedergruppenzugehörigkeit der Wahlberechtigten enthalten.
- (2) Das Wählerverzeichnis wird zumindest während der letzten drei nicht vorlesungsfreien Tage vor der Schließung an geeigneten Stellen der HTWK Leipzig zur Einsicht ausgelegt. Es wird spätestens zwei Wochen vor dem ersten Wahltag geschlossen.
- (3) Jeder Wahlberechtigte kann bis zur Schließung des Wählerverzeichnisses gegen (Nicht)Eintragungen im Wählerverzeichnis schriftlich Erinnerung beim Wahlleiter einlegen. Über die Erinnerung entscheidet der Wahlleiter spätestens drei Tage nach Schließung des Wählerverzeichnisses.
- (4) Ist eine Erinnerung begründet, berichtigt der Wahlleiter das Wählerverzeichnis. Der Wahlleiter kann das Wählerverzeichnis bis zum Wahltermin auch von Amts wegen berichtigen. Eine Berichtigung ist im Wählerverzeichnis in geeigneter Weise zu vermerken. Die von der Berichtigung berührten Wahlberechtigten sind unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 9 Wahl

- (1) Die Wahl erfolgt nach Festsetzung des Wahlleiters an bis zu drei aufeinanderfolgenden, nicht vorlesungsfreien Tagen (Wahltage), in der Regel jeweils von 9:00 bis 15:00 Uhr.
- (2) Für jeden Abstimmungsraum werden vom Wahlleiter drei Wahlhelfer bestellt. Mindestens zwei Wahlhelfer müssen ständig im Abstimmungsraum anwesend sein, solange dieser für Stimmabgaben geöffnet ist.

- (3) Der Wahlleiter sorgt für die Bereithaltung von Abstimmungsräumen und veranlasst geeignete Vorkehrungen, damit Wähler den Stimmzettel im Abstimmungsraum unbeobachtet kennzeichnen können. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden, die nach Maßgabe der Wahlhelfer so zu verschließen sind, dass der unbefugte Einwurf oder die unbefugte Entnahme von Stimmzetteln nicht ohne Beschädigung des Verschlusses oder der Wahlurne möglich ist.
- (4) Vor der Stimmabgabe prüfen die Wahlhelfer Identität und Wahlberechtigung der Wähler. Werden diese festgestellt, händigen die Wahlhelfer die jeweils erforderlichen Stimmzettel aus und lassen die Stimmabgabe zu.
- (5) Wähler geben ihre Stimme ab, indem sie durch Ankreuzen des Stimmzettels an den dafür vorgesehenen Kästchen eindeutig kenntlich machen, welche(n) Kandidaten sie wählen. Es können bis zu drei Stimmen abgegeben werden, wobei die Stimmen einem Kandidaten allein (kumulieren) oder mehreren Kandidaten in einem oder mehreren Wahlvorschlägen verteilt (panaschieren) zufallen dürfen. Eine weitergehende Kennzeichnung, Markierung oder Beschriftung des Stimmzettels ist unzulässig.
- (6) Die erfolgte Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

§ 10 Briefwahl

- (1) Wahlberechtigte, die eine Stimmabgabe in Form der Briefwahl beabsichtigen (Briefwähler), beantragen dies schriftlich beim Wahlleiter. Der Antrag muss spätestens zehn Tage vor dem ersten Wahltag eingehen. Der Wahlleiter prüft die Wahlberechtigung. Er sendet dem Briefwähler unverzüglich
 - a.) den Stimmzettel,
 - b.) den Briefumschlag zur Einlegung des Stimmzettels (Wahlumschlag),
 - c.) einen an ihn adressierten und mit dem Namen des Briefwählers versehenen Rückumschlag (Wahlbrief),
 - d.) eine Erläuterung zur ordnungsgemäßen Stimmabgabe und
 - e.) einen Hinweis, dass der Wahlbrief spätestens am letzten Wahltag beim Wahlleiter eingegangen sein muss

(Wahlunterlagen) zu oder händigt sie ihm aus. Die Ausübung der Briefwahl wird im Wählerverzeichnis vermerkt.

(2) Briefwähler legen den Stimmzettel gefaltet in den Wahlumschlag und verschließen diesen. Der Wahlumschlag wird in den Wahlbrief gelegt. Er ist ebenfalls zu verschließen und unter Beachtung der in Absatz 1 e.) genannten Frist an den Wahlleiter zurückzusenden.

§ 11 Stimmauszählung

(1) Unverzüglich nach Beendigung der Wahl zählt der Wahlausschuss die Stimmen hochschulöffentlich aus. Vor Beginn der Stimmauszählung fügt der Wahlausschuss die Stimmzettel der Briefwähler zu den übrigen Stimmzetteln hinzu. Auf die Wahrung des Wahlgeheimnisses ist zu achten.

- (2) Nach Öffnung der Wahlurnen werden die Stimmabgaben auf ihre Gültigkeit überprüft. Eine Stimmabgabe ist ungültig, wenn der Stimmzettel
 - a.) nicht als amtlich i.S.d. § 7 Absatz 5,
 - b.) nicht als nach § 9 Absatz 5 zulässige Stimmabgabe oder
 - c.) aus sonstigen Gründen nicht als eindeutige Stimmabgabe des Wählers

erkennbar ist. Bei Zweifeln über die Gültigkeit der Stimmabgabe entscheidet der Wahlausschuss.

- (3) Die auf jeden einzelnen Wahlvorschlag entfallenden gültigen Stimmen werden addiert. Gewählt ist, wer einen der zu vergebenden Sitze erhält.
- (4) ¹ Sind ausschließlich Einzelwahlvorschläge zur Abstimmung gestellt worden, erhalten diejenigen Kandidaten einen Sitz, welche die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. ² Bei Stimmengleichheit entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los über den Erhalt des letzten Sitzes. ³ Kandidaten, denen kein Sitz zugeteilt werden konnte, sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen Ersatzvertreter. ⁴ Ersatzvertreter kann nur sein, wer eine Stimme erhalten hat.
- (5) Sind Einzelwahlvorschläge und Listenwahlvorschläge oder ausschließlich Listenwahlvorschläge zur Abstimmung gestellt worden, erfolgt die Zuteilung der Sitze nach dem Höchstzahlverfahren von d'Hondt. Liegen für die Zuteilung des letzten Sitzes die gleichen Höchstzahlen vor, entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los. Einen Sitz zugeteilt kann nur bekommen, wer eine Stimme erhalten hat. Innerhalb der Listenwahlvorschläge sind die erhaltenen Sitze denjenigen Kandidaten zuzuteilen, welche die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Absatz 4 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. Bei der Ersatzvertreterbestimmung ist die Zugehörigkeit zu einem Listenwahlvorschlag vorrangig zu berücksichtigen.

§ 12 Wahlergebnis

- (1) Der Wahlleiter stellt die gewählten Kandidaten und die Reihenfolge der Ersatzvertreter fest. Er gibt das Wahlergebnis durch Aushang bekannt. Mit Bekanntgabe des Wahlergebnisses gelten die gewählten Kandidaten als benachrichtigt.
- (2) ¹ Seitens der gewählten Kandidaten gilt die Wahl als angenommen, wenn dem Wahlleiter nicht spätestens eine Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses eine schriftliche Ablehnung der Wahl unter Angabe eines wichtigen Grundes vorliegt. ² Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Wahlleiter. ³ Nach Annahme der Wahl können die Gewählten gegenüber dem Wahlleiter schriftlich ihren Rücktritt unter Angabe eines wichtigen Grundes erklären. ⁴ Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Wird die Wahl von einem Gewählten wirksam nicht angenommen oder scheidet ein Gewählter aus, rückt ein Ersatzvertreter nach. Sind Ersatzvertreter nicht vorhanden, bleibt der betreffende Sitz unbesetzt. Eine Nach- oder Ergänzungswahl findet nur insoweit statt,

als der unbesetzte Sitz zum Wegfall der Hochschullehrermehrheit nach §§ 81 Abs. 2 Satz 3, 81 a Abs. 1 Satz 3 oder 88 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 SächsHSFG führen würde.

Besondere Bestimmungen für die Wahl des Rektors und der Prorektoren

§ 13 Rektor

- (1) Der Rektor wird vom Erweiterten Senat gewählt.
- (2) Für die Wahl des Rektors erstellt der Hochschulrat im Benehmen mit dem Senat einen Wahlvorschlag, der bis zu drei Kandidaten enthält. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der dem Erweiterten Senat stimmberechtigt angehörenden Mitglieder (absolute Mehrheit) erhält.
- (3) Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Kommt im zweiten Wahlgang eine Wahl nicht zustande und enthält der Wahlvorschlag nur einen Kandidaten, wird eine neue Vorschlagsliste (§ 82 Abs. 6 letzter Satz SächsHSFG) erstellt. Kommt im zweiten Wahlgang eine Wahl nicht zustande und enthält der Wahlvorschlag mehr als einen Kandidaten, findet ein dritter Wahlgang zwischen den beiden Kandidaten statt, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben (Stichwahl). Kommt auch danach eine Wahl nicht zustande, wird ebenfalls eine neue Vorschlagsliste erstellt.

§ 14 Prorektoren

- (1) Die Prorektoren werden vom Senat auf Vorschlag des Rektors gewählt
- (2) Vorgeschlagen werden kann jedes Mitglied der HTWK Leipzig. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Senatsmitglieder (einfache Mehrheit) erhält.
- (3) Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, wird die Wahl ggf. als Stichwahl wiederholt. Kommt auch danach eine Wahl nicht zustande, erstellt der Rektor einen neuen Wahlvorschlag.

Besondere Bestimmungen für die Wahl der Dekane, Prodekane und Studiendekane

§ 15 Dekane

- (1) Die Dekane werden auf Vorschlag des Rektorats vom Fakultätsrat gewählt.
- (2) Für die Wahl des Dekans erstellt das Rektorat nach Beratung mit den im Fakultätsrat vertretenen Mitgliedergruppen einen Wahlvorschlag, der einen oder mehrere Kandidaten enthält. Vorgeschlagen werden kann jeder Professor der HTWK Leipzig. Der Vorgeschlagene

soll dem Fakultätsrat angehören. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Fakultätsratsmitglieder (einfache Mehrheit) erhält.

(3) Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, wird die Wahl - ggf. als Stichwahl - wiederholt. Kommt auch danach eine Wahl nicht zustande, erstellt das Rektorat einen neuen Wahlvorschlag.

§ 16 Prodekane

- (1) Die Prodekane werden auf Vorschlag des Dekans vom Fakultätsrat gewählt.
- (2) Vorgeschlagen werden kann jeder der Fakultät angehörende Professor. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Fakultätsratsmitglieder (einfache Mehrheit) erhält.
- (3) Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, wird die Wahl ggf. als Stichwahl wiederholt. Kommt auch danach eine Wahl nicht zustande, erstellt der Dekan einen neuen Wahlvorschlag.

§ 17 Studiendekane

- (1) Die Studiendekane werden auf Vorschlag des Dekans vom Fakultätsrat gewählt.
- (2) Für die Wahl des Studiendekans erstellt der Dekan nach Beratung mit dem zuständigen Fachschaftsrat einen Wahlvorschlag, der einen oder mehrere Kandidaten enthält. Vorgeschlagen werden kann jeder der Fakultät angehörende Professor. Gewählt ist, wer die Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der dem Fakultätsrat stimmberechtigt angehörenden Mitglieder (qualifizierte Mehrheit) erhält.
- (3) Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, wird die Wahl ggf. als Stichwahl wiederholt. Kommt auch danach eine Wahl nicht zustande, erstellt der Dekan einen neuen Wahlvorschlag.

Besondere Bestimmungen für die Wahl des Leiters und des Stellvertretenden Leiters des MNZ

§ 18 Leiter MNZ

- (1) Der Leiter des MNZ wird auf Vorschlag des Rektorats vom MNZ-Rat gewählt.
- (2) Für die Wahl MNZ-Leiters erstellt das Rektorat nach Beratung mit den im MNZ-Rat vertretenen Mitgliedergruppen einen Wahlvorschlag, der einen oder mehrere Kandidaten enthält. Vorgeschlagen werden kann jeder Professor, der Mitglied des MNZ ist. Der Vorgeschlagene soll dem MNZ-Rat angehören. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des MNZ-Rats (einfache Mehrheit) erhält.

(3) Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, wird die Wahl - ggf. als Stichwahl - wiederholt. Kommt auch danach eine Wahl nicht zustande, erstellt das Rektorat einen neuen Wahlvorschlag.

§ 19 Stellvertretender Leiter MNZ

- (1) Der Stellvertretende Leiter des MNZ wird auf Vorschlag des MNZ-Leiters vom MNZ-Rat gewählt.
- (2) Vorgeschlagen werden kann jeder dem MNZ angehörende Professor. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des MNZ-Rats (einfache Mehrheit) erhält.
- (3) Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, wird die Wahl ggf. als Stichwahl wiederholt. Kommt auch danach eine Wahl nicht zustande, erstellt der Leiter des MNZ einen neuen Wahlvorschlag.

Besondere Bestimmungen für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten

§ 20 Gleichstellungsbeauftragte der Fakultäten und Zentralen Einrichtungen

- (1) Der Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät und sein Stellvertreter werden von den Mitgliedern der Fakultät gewählt.
- (2) Wählbar ist jedes Mitglied der Fakultät. §§ 5 bis 12 gelten entsprechend. Ist ein Gleichstellungsbeauftragter aus der Gruppe der Studenten gewählt worden, findet die Wahl insoweit jährlich statt.
- (3) Vorstehende Absätze gelten für die Wahl des Gleichstellungsbeauftragten einer Zentralen Einrichtung und seines Stellvertreters entsprechend.

§ 21 Gleichstellungsbeauftragter der HTWK Leipzig

- (1) Der Gleichstellungsbeauftragte der HTWK Leipzig und sein Stellvertreter werden von den Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten und der Zentralen Einrichtungen gewählt.
- (2) Von den Wahlberechtigten vorgeschlagen werden kann jedes Mitglied der HTWK Leipzig. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Gleichstellungsbeauftragten (einfache Mehrheit) erhält. Ist der Gleichstellungsbeauftragte der HTWK Leipzig aus der Gruppe der Studenten gewählt worden, findet die Wahl insoweit jährlich statt.

(3) Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, wird die Wahl - ggf. als Stichwahl - wiederholt. Kommt auch danach eine Wahl nicht zustande, wird das Wahlverfahren nach Absatz 2 wiederholt.

Schlussbestimmungen

§ 22 In-Kraft-Treten

- (1) Die Wahlordnung wurde am 26. Juni 2018 vom Rektorat beschlossen und tritt nach Einvernehmenserteilung des Senats in seiner Sitzung am 27. Juni 2018 am Tag nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der HTWK Leipzig in Kraft.
- (2) Sie wird nach Bekanntmachung im Internetportal der HTWK Leipzig eingestellt.

§ 23 Übergangsregelung

Die das MNZ betreffenden Bestimmungen dieser Wahlordnung finden mit Wirksamwerden seiner Errichtung Anwendung.

§ 24 Außer-Kraft-Treten

Mit In-Kraft-Treten dieser Wahlordnung treten alle vorhergehenden Wahlordnungen der HTWK Leipzig außer Kraft.